

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 26/1912 (1914)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Lehrerschaft aller Stufen.

50.1. Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode des Kantons Zürich. (Vom 19. September 1912.)

A. Die Schulkapitel.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der Primar- und Sekundarschule.

Die Schulkapitel üben die in der Gesetzgebung ihnen verliehenen Rechte und Befugnisse aus.

§ 2. Der Zweck der Schulkapitel ist die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes (§ 10) werden die Versammlungen des Schulkapitels Zürich in vier, diejenigen des Schulkapitels Winterthur in zwei getrennten Abteilungen gehalten. Dieser Trennung entspricht die Zahl der Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten (§ 14, lit. c).

Die Trennung wird vom Erziehungsrat nach Entgegennahme von Vorschlägen der betreffenden Kapitel festgesetzt.

Zur Vornahme der den Kapiteln zustehenden Wahlen von Mitgliedern der Bezirksschulpflege bildet jedes Kapitel eine Einheit. Ebenso können die beiden Kapitel Zürich und Winterthur für die Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten in einer Einheit tagen. Die Leitung der gemeinsamen Versammlungen fällt alsdann abwechselungsweise einem der Abteilungspräsidenten zu.

§ 3. Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind die Kapitel überdies berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Über ihre Verrichtung erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

Beschlüsse betreffend die Teilung der Kapitel in Sektionen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

II. Die Kapitelsversammlungen.

§ 4. Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Die im Bezirke wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, ebenso die im Besitze des Lehrerpatentes befindlichen Lehrer an staatlich anerkannten Anstalten sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, können durch den Erziehungsrat vom Besuche entbunden werden.

§ 5. Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal des Jahres, außerordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es begehrt. Die getrennt gehaltenen Versammlungen der Schulkapitel Zürich und Winterthur finden für jeden Bezirk an einem und demselben Tage statt.

§ 6. Die ordentlichen Versammlungen der Schulkapitel finden jeweilen an einem Samstagvormittag, allfällig außerordentliche Kapitelsversammlungen und die Sektionsversammlungen am Samstagnachmittag statt.

Wenn die Kapitelsversammlung eine Einstellung der Schule notwendig macht, ist der Vorstand verpflichtet, die Präsidenten der Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Die Mitglieder der Kapitel sind verpflichtet, regelmäßig und rechtzeitig in den Versammlungen zu erscheinen und den Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen. Vorzeitiges Verlassen der Versammlung ohne genügende Entschuldigung gilt als unentschuldigte Absenz.

§ 8. Entschuldigungen für Nichterscheinen sind vor der Versammlung oder spätestens in der Woche nach derselben dem Präsidenten des Kapitels schriftlich mitzuteilen.

Über die Gültigkeit entscheidet der Vorstand, beziehungsweise das Kapitel, in Streitfällen endgültig der Erziehungsrat.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von 3 Fr. belegt. Die Bußen sind zugunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden.

§ 9. Die Versammlungen werden mit Gesang eröffnet. Hierauf folgt die Entgegennahme des Protokolls, sodann die Erledigung der Geschäfte in der festgesetzten Reihenfolge.

III. Verhandlungsgegenstände.

§ 10. Die Kapitel suchen ihren Zweck zu erreichen:

- a. Durch Lehrübungen;
- b. durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete;
- c. durch Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode;
- d. durch Unterhaltung einer Bibliothek.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zur Übernahme wenigstens einer der sub *a* und *b* bezeichneten Arbeiten anzuhalten, und er soll darauf Bedacht nehmen, in angemessenem Wechsel so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstande zugewiesenen, im Umfang der Aufgaben des Kapitels liegenden Arbeiten zu übernehmen.

§ 11. Der Erziehungsrat kann die kapitelsweise Abhaltung von Vorträgen und Fortbildungskursen anordnen und deren Besuch obligatorisch erklären.

§ 12. Anträge und Wünsche der Kapitel an die Synode sind jeweilen spätestens bis Mitte Juni dem Synodalpräsidenten einzureichen.

§ 13. Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates:

- a. Änderungen im Lehrplan;
- b. die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule;
- c. wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

§ 14. Die Schulkapitel, beziehungsweise Abteilungen wählen:

- a. Den Vorstand;
- b. die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen: (Bezirk Zürich 6, Horgen, Hinwil und Winterthur je 4, die übrigen Bezirke 3 Mitglieder);
- c. je einen Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten.

Von den Wahlen nach lit. *a* und *b* ist dem Erziehungsrat, der Bezirksschulpflege und dem Präsidenten der Schulsynode, von den Wahlen nach lit. *c* dem Erziehungsrat und dem Präsidenten der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten zur Prosynode wird in der der Synode unmittelbar vorausgehenden Kapitelsversammlung vorgenommen.

§ 16. Die Wahl des Kapitelsvorstandes und der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht durch geheimes absolutes Mehr; alle andern Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung.

IV. Der Kapitelsvorstand.

§ 17. Der Vorstand des Kapitels beziehungsweise der Kapitelsabteilung besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Er wird in der auf die ordentliche Schulsynode folgenden Kapitelsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 18. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Kapitelsversammlungen fest und bestimmt die zu behandelnden Geschäfte. Der Präsident schlägt die Reihenfolge der Geschäfte vor; die endgültige Beschlußfassung hierüber ist Sache der Versammlung.

Die Abteilungsvorstände der Schulkapitel Zürich und Winterthur treten je nach Bedürfnis zur Festsetzung der Kapitelsversammlungen und Anordnung, beziehungsweise Behandlung gemeinsamer Verhandlungsgegenstände zu einer von ihnen selbst zu konstituierenden Konferenz zusammen.

Art. 19. Der Vorstand und insbesondere der Präsident haben über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder zu wachen.

§ 20. Der Vorstand erstattet alljährlich zuhanden der Erziehungsdirektion einen Bericht, welcher bis spätestens Ende Januar abzuliefern ist und sich auf folgende Punkte beziehen soll:

- a. Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen;
- b. Tätigkeit der Kapitel, beziehungsweise Kapitelsabteilungen, (praktische Lehrübungen, Aufsätze, Vorträge, Besprechungen und amtliche Gutachten);
- c. Besorgung und Benutzung der Bibliothek;
- d. Bericht über die in allfälligen Sektionsversammlungen gepflogenen Verhandlungen.

Die sämtlichen Berichte werden vom Vorstand der Synode zu einem Gesamtbericht an den Erziehungsrat und die Schulsynode verarbeitet.

§ 21. Der Aktuar führt das Protokoll und ein Verzeichnis der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen des Kapitels.

§ 22. Über ihre Barauslagen stellen die Kapitels- beziehungsweise Abteilungspräsidenten jeweilen auf 31. Dezember Rechnung an die Erziehungsdirektion

§ 23. Die Vorstände der Kapitelssektionen (Präsident, Vizepräsident und Aktuar) werden durch die Sektionen auf die Amtsdauer des Kapitelsvorstandes gewählt. Sie haben jeweilen auf Ende Dezember dem Kapitelsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

V. Konferenzen der Präsidenten und Abgeordneten der Schulkapitel.

§ 24. Jeweilen zu Anfang März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitels- und Abteilungspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher zur Behandlung kommen:

- a. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates;
- b. Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr;
- c. Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr: Bezeichnung von Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, von Themata zu Vorträgen oder Besprechungen, und einer Anzahl zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfehlenswerter Bücher;

d. Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer;

e. allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates.

§ 25. Über die Verhandlungen führt der Aktuar der Synode ein Protokoll, welches, vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet, dem Erziehungsrat zuzustellen ist.

§ 26. Zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des Erziehungsrates abgegebenen Gutachten beruft der Synodalpräsident nach erfolgter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein.

Außer den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an: Der Vorstand der Schulsynode, sowie eine Abordnung des Erziehungsrates, welche letztere mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt.

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat.

VI. Die Kapitelsbibliotheken.

§ 27. Jedes Kapitel hat eine Bibliothek und erhält zur Äufnung derselben einen jährlichen Staatsbeitrag.

§ 28. Sämtliche Mitglieder eines Kapitels und ebenso die Lehrer im Ruhestand sind berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.

§ 29. Zur Besorgung der Bibliothek wählt das Kapitel auf die Dauer von zwei Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, diese Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.

Dem Bibliothekar kann durch Beschluß der Kapitelsversammlung eine Bibliothekskommission beigegeben werden.

§ 30. Der Bibliothekar hat einen vollständigen Katalog und eine genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen, den Ersatz für verlorene und unbrauchbar gemachte Werke von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekskasse zu verwalten, gegen Ende des Jahres dem Vorstände, beziehungsweise der Konferenz der Abteilungsvorstände Bericht und Rechnung vorzulegen und alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen.

§ 31. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenen Werke ohne vorhergegangene Aufforderung behufs Vornahme der in § 30 bezeichneten Bereinigung jedes Jahr auf 1. Dezember dem Bibliothekar einzusenden. Verspätete Abgabe wird mit einer Buße von Fr. 1 bestraft.

§ 32. Über die Anschaffungen für die Kapitelsbibliothek beschließt der Vorstand, beziehungsweise die Konferenz der Abteilungsvorstände auf Antrag des Bibliothekars.

VII. Freie Fortbildung der Lehrer.

§ 33. Den Lehrern der Volksschule steht, gleichwie den Lehrern der höheren Lehranstalten, das Recht der unentgeltlichen Benutzung der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek in Zürich zu. Sie haben zu diesem Zwecke eine Legitimation beizubringen, die ihnen von der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgestellt wird.

§ 34. Jeder Lehrer ist berechtigt, zum Zwecke seiner fachlichen Fortbildung Schulbesuche bei andern Lehrern oder in den kantonalen Übungsschulen zu machen und dafür jährlich zwei Schultage zu verwenden. Von allfällig notwendig werdenden Schuleinstellungen hat er rechtzeitig dem Präsidenten der Schulpflege Anzeige zu machen.

§ 35. Auf den Vorschlag der Konferenz der Kapitelspräsidenten schreibt der Erziehungsrat für die öffentlich angestellten Volksschullehrer jährlich eine Preisaufgabe aus.

§ 36. Das Thema wird in der Mai-Nummer des Amtlichen Schulblattes bekannt gegeben. Die Arbeiten sind bis 30. April des nächstfolgenden Jahres der Erziehungsdirektion einzusenden. Sie müssen von fremder Hand oder mit Maschinenschrift geschrieben und mit einem Denkspruch versehen sein; sie dürfen weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

§ 37. Zur Beurteilung der eingegangenen Preisarbeiten bezeichnet der Erziehungsrat eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern; den Vorsitz führt ein Mitglied des Erziehungsrates; das Aktuariat wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Kommission erstattet dem Erziehungsrat Bericht und stellt Antrag betreffend die Verabreichung von Preisen. Der Bericht enthält das Urteil der Kommission über die einzelnen Preisarbeiten. Der Erziehungsrat faßt daraufhin Beschluß über die Festsetzung der Preise.

§ 38. Das Urteil der Kommission für die Preisaufgabe und der Beschluß des Erziehungsrates werden an der nächsten Synode vom Synodalpräsidenten bekannt gegeben, worauf die Eröffnung der Beilagen mit dem Namen der Verfasser und die Überreichung der Preise erfolgt.

§ 39. Das Ergebnis des Preisausschreibens wird im Synodalbericht aufgeführt. Die Preisarbeiten werden an geeignetem Orte zur Einsichtnahme für die Lehrer aufgelegt. Sofern nicht der Erziehungsrat etwas anderes bestimmt, bleiben die Preisaufgaben Eigentum des Verfassers.

B. Die Schulsynode.

I. Allgemeines.

§ 40. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (§ 1), die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen.

Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die Lehrer an den freien Schulen.

Der Erziehungsrat läßt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

§ 41. Ordentlicherweise versammelt sich die Synode einmal jährlich und zwar im Monat September, außerordentlicherweise auf den Beschluß des Erziehungsrates, oder ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln.

In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Den Ort der ordentlichen Versammlung bezeichnet die Synode selbst, den Ort für die außerordentliche Versammlung der Vorstand.

§ 42. Jeweilen nach den Erneuerungswahlen des Regierungsrates und des Kantonsrates tritt die Schulsynode zu einer außerordentlichen Versammlung in Zürich zusammen zum Zwecke der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und allfällig weiteren Verhandlungen.

Von den zwei Mitgliedern des Erziehungsrates ist das eine aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Kantonsrates.

§ 43. Die von der Synode zu treffenden Wahlen werden mit Ausnahme der Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates nach Vorschrift des Wahlgesetzes durch offenes, absolutes Stimmenmehr vorgenommen.

II. Die Prosynode.

§ 44. Jeder ordentlichen Synode geht eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, die Abgeordneten der Kapitel, je ein Abgeordneter der höheren Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur.

Bei außerordentlichen Synoden mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine außerordentliche Synode kann am Tage vor oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

Zu den Versammlungen der Prosynode sind auch allfällige Motionsteller (§ 47) einzuladen.

§ 45. Alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände sind von der Prosynode zu begutachten.

§ 46. Die Prosynode tritt in Zürich zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Synode. Sie berät die Verhandlungsgegenstände der Synode und setzt das Traktandenverzeichnis, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

III. Verhandlungsgegenstände der Synode.

§ 47. Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besondern allfällige Wünsche und Anträge, die zu diesem Zwecke ihr von den Kapiteln, den Konventen der höheren Lehranstalten, dem Senate der Universität oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind und in ihrem Namen an die Behörden weitergeleitet werden sollen.

§ 48. Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion, sowie von den Berichten über die Tätigkeit der Schulkapitel und die Verhandlungen der Prosynode.

Sie hört einen Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Unterrichts- oder Erziehungswesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglicher Kürze zu befleißigen.

Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Synode zuzustellen.

§ 49. Die Referenten und die von ihnen zu behandelnden Themata werden vom Synodalvorstand bezeichnet. Ausnahmsweise kann die Synode das Thema der Verhandlungen für die nächstfolgende Versammlung selbst bezeichnen.

Bei Auswahl der Referenten ist auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln und den Körperschaften der höheren Lehranstalten Bedacht zu nehmen.

Die Thesen des Vortrages sind bis Ende Juni dem Vorstand einzureichen, welcher dieselben beförderlich einem andern Mitglied der Synode zur Abgabe eines ersten Votums und sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Synodalversammlung gedruckt zustellt.

§ 50. In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die im Kanton sich aufhaltenden Lehrer und Lehrerinnen, die seit der letzten Versammlung in den Volksschullehrerstand eingetreten oder an den Kantonallehranstalten oder den höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellt worden sind, sind verpflichtet, der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

Die Kanzlei des Erziehungswesens hat dem Präsidenten der Synode ein Verzeichnis der neu aufzunehmenden und ein solches der seit der letzten Synode verstorbenen Mitglieder zuzustellen.

§ 51. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, dem Erziehungsrat, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegern zugestellt.

IV. Der Synodalvorstand.

§ 52. Die Synode wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

Den Vorstandsmitgliedern werden auf eingereichte Rechnung hin die Kosten für Reisen und Auslagen in amtlicher Stellung ersetzt.

§ 53. Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Synode dem Erziehungsrat Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

§ 54. Dem Präsidenten liegt ob, die Einladungsschreiben zu den Versammlungen an die Mitglieder der Prosynode und der Synode durch das Mittel der Kapitelspräsidenten, der Rektoren der Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur und an die in § 40 bezeichneten Behörden zu erlassen, die Versammlung zu leiten und über die Beachtung des Reglementes zu wachen.

Er leitet die Konferenzen der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 55. Der Aktuar hat zehn Tage vor jeder Versammlung Tag und Ort der Schulsynode durch Inserat im Amtsblatt und, sofern es möglich ist, im amtlichen Schulblatt, in der Schweizerischen Lehrerzeitung, sowie durch Mitteilung an die Presse, bekannt zu machen. Er führt ein Protokoll über die Verhandlungen der Synode, der Prosynode und des Synodalvorstandes, sowie der Konferenz der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten, und hat jeweilen beförderlich eine Abschrift des Protokolls dem Erziehungsrat zu übermitteln. Er hat im weitern das Archiv, sowie den Druck und die Versendung der Einladungen zu besorgen.

V. Gang der Verhandlungen.

§ 56. Die Schulsynode wird mit Gesang begonnen und geschlossen. Die Reihenfolge der Traktanden wird auf Antrag der Prosynode von der Synode festgestellt. Den Verhandlungen geht ein kurzes Eröffnungswort des Präsidenten, der Namensaufruf der neueingetretenen Mitglieder und die Verlesung der Namen der während des Jahres verstorbenen Mitglieder voran.

§ 57. Über jeden Beratungsgegenstand findet freies Wortbegehren statt. Die Synode kann für die Referate wie für die freien Voten eine bestimmte Zeitdauer ansetzen. Alle Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 58. Nach Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, die von der Prosynode abgewiesen worden sind, von irgend einem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.

§ 59. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr. Die nötigen Stimmzähler werden für jede Versammlung vom Präsidenten bezeichnet.

§ 60. Jeder Verhandlungsgegenstand kann zu weiterer Vorberatung entweder an eine Kommission oder an die Kapitel oder direkt an die nächste Prosynode zurückgewiesen werden.

Art. 61. Über die Handhabung des Reglements, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jederzeit von einem Mitglied eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden, die sogleich zu erörtern und zu entscheiden ist.

§ 62. Am Schluß der Verhandlungen teilt der Präsident das Urteil des Erziehungsrates über die eingegangenen Bearbeitungen der Preisaufgabe mit und eröffnet die Namen der mit einem Preise bedachten Verfasser (§ 38).

VI. Schlußbestimmung.

§ 63. Gegenwärtiges Reglement, durch welches das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 23. März 1895 aufgehoben wird, tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

51. 2. **Verordnung betreffend die Ausbildung der Sekundarlehrer im Kanton Luzern.**
(Vom 24. Juli 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung von § 26, Absatz 2 und 3, des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910; auf Bericht und Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1. Die spezielle Ausbildung der Sekundarlehrer geschieht:

1. Durch die Ausübung des Lehrberufes auf der Volksschulstufe während mindestens einem halben Jahre;
2. durch den Besuch eines Lehramtskurses von wenigstens zwei Semestern;
3. durch einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiete hehufs Ausbildung in der französischen Sprache.

§ 2. An der Kantonsschule werden Lehramtskurse abgehalten, die zwei Semester von zusammen 40 Schulwochen umfassen.

§ 3. Die obligatorischen Lehrfächer und Lehramtskurse sind folgende:

1. Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
2. Pädagogik und Methodik	"	2	"
Praktische Lehrproben	"	1	Stunde
3. Deutsch	"	4	Stunden
4. Französisch	"	2	"
5. Geschichte	"	2	"
6. Mathematik	"	3	"
7. Physik	"	2	"
8. Chemie	} mit Praktikum . . .	"	3
9. Naturgeschichte		"	3
10. Geographie und Geologie	"	2	"
11. Zeichnen	"	2	"
12. Buchhaltung, Volkswirtschaftslehre u. Gesetzeskunde	"	2	"
13. Turnen	"	2	"

Total 32 Stunden.

Den Lehramtskandidaten ist ferner der Besuch weiterer Unterrichtsstunden an der Kantonsschule mit Bewilligung des Kursleiters und des Rektorates gestattet.

§ 4. Ein vom Erziehungsrate zu erlassender Lehrplan bezeichnet den Lehrstoff und regelt den Unterrichtsbetrieb.

§ 5. In den Lehramtskurs können Kandidaten, welche die zum Lehrberufe nötigen physischen und moralischen Eigenschaften besitzen und folgende Bedingungen erfüllt haben, aufgenommen werden:

1. die Primarlehrerprüfung oder die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben;
2. sich über eine mindestens halbjährige Lehrpraxis auf der Volksschulstufe ausweisen.

Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Erziehungsrat.

§ 6. Die Lehramtskurse werden nach Bedürfnis abgehalten. Die Abhaltung muß erfolgen, wenn sich mindestens 6 Kandidaten anmelden.

§ 7. Die Lehrer für den Lehramtskurs werden aus dem Lehrpersonal der Kantonsschule und soweit nötig auch außerhalb desselben durch den Erziehungs-

rat ernannt. Der Erziehungsrat kann für einzelne Fächer auch Lehraufträge erteilen. Die Festsetzung der Besoldung erfolgt durch den Erziehungsrat.

§ 8. Der Erziehungsrat bezeichnet für jeden Kurs einen Kursleiter. Die Kandidaten unterstehen im allgemeinen den Vorschriften der Kantonsschule. Die Oberaufsicht führt der Erziehungsrat.

§ 9. Die Lehramtskandidaten entrichten die für die Kantonsschule festgesetzte Einschreibgebühr; im übrigen ist der Unterricht unentgeltlich.

§ 10. Am Schlusse eines jeden Kurses finden die Kompetenzprüfungen statt. Das Nähere darüber verfügt das Lehrerprüfungsreglement.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist unschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Erziehungsrat zur Vollziehung mitzuteilen.

52. 3. Reglement für die Sprachenprüfung (Patentprüfung für Sprachlehrer) im Kanton Luzern. (Vom 7. Februar 1912.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Sprachenprüfungsreglementes vom 14. November 1895; mit Hinsicht auf § 84, Alinea 5, des Erziehungsgesetzes,

beschließt:

§ 1. Alljährlich, an einem vom Erziehungsrat festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

§ 2. Wer sich einer solchen Prüfung unterziehen will, hat jeweilen bis spätestens Ende Juni dem Erziehungsrat ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Für die einzelnen Sprachen werden folgende Forderungen aufgestellt:

A. Deutsche Sprache.

1. Schriftliche Prüfung.

a. Ein Aufsatz. Dem Prüfling werden drei Themen zur freien Auswahl vorgelegt.

b. Beantwortung von zwei leichtern Fragen aus der deutschen Literatur.

Die schriftlichen Arbeiten sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch grammatikalisch-stilistisch richtig sein, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre.

2. Mündliche Prüfung.

a. Phonetisch richtiges Lesen und fließendes Nacherzählen eines Gedichtes und Prosastückes; letzteres verbunden mit grammatikalisch-stilistischen Übungen.

b. Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung: Nibelungenlied, Gudrun, Parzival; Lessing, Minna von Barnhelm; Goethe, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit; Schiller, Romanzen und Balladen, das Lied von der Glocke, Maria Stuart, die Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell; Gottfried Keller, der grüne Heinrich.

Die Kenntnis der Werke der neuern Literatur soll nicht durch bloße Inhaltsangaben der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre der Dichtungen selbst.

B. Französische, italienische und englische Sprache.

1. Schriftliche Prüfung.

- a. Die Übersetzung (in die Fremdsprache) eines nicht allzu schwierigen, zusammenhängenden Prosastückes oder die Anfertigung eines leichtern Aufsatzes (Brief, Biographie, Erzählung etc.).
- b. Ein Diktat eines Prosastückes oder eines Gedichtes, das nach kürzester nachheriger Durchsicht gleich abzugeben ist.

Die schriftlichen Arbeiten sollen mit einiger Sprachgewandtheit, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre und möglichst idiomatisch richtig abgefaßt sein.

2. Mündliche Prüfung.

- a. Die Übersetzung eines etwas schwierigen, prosaischen Lesestückes aus der Fremdsprache mit nachheriger freier Wiedergabe des Inhaltes.
- b. Die Übersetzung eines leichtern Lesestückes in die Fremdsprache.
- c. Die Beantwortung und Erklärung einer vorgelegten grammatikalischen Frage in der Eigenschaft eines Lehrers vor den Schülern.
- d. Kenntnis der wichtigsten Momente aus der Literaturgeschichte der betreffenden Sprache.

§ 5. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann mit Zurückweisung von der Prüfung, respektive mit Verweigerung des Patentbeschlusses bestraft werden.

§ 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beispruch der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Patentnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt.

Wer nicht zum mindestens die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 10.—, für Ausländer pro Fach Fr. 20.—; außerdem ist für Ausfertigung des Patentbeschlusses eine Kanzleigebür von Fr. 5.— zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung sind nebst der Kanzleigebür von Fr. 5.— sämtliche Kosten zu bezahlen.

53.4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Wohnungsentschädigung an Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule. (Ergänzung zum Beschlusse vom 17. Januar 1911.) (Vom 21. Mai 1912.)

1. Die Feststellung der Wohnungsentschädigung an Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule gemäß § 47 des Primarschulgesetzes und nach Anleitung der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Februar 1910 hat in sämtlichen Gemeinden des Kantons stattzufinden, d. h. auch in denjenigen, für welche das Verfahren nicht bereits gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 313 vom 4. Februar 1910 durchgeführt und mit Regierungsbeschluß Nr. 164 vom 17. Januar 1911 beendet worden ist.

2. Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 314 vom 4. Februar 1910 ernannten Kommissionen für Feststellung der Wohnungsentschädigungen an die Lehrer werden eingeladen, die in Ziff. 1 vorgesehene Feststellung mit tunlichster Beförderung, sukzessive nach Bezirken, vorzunehmen, in der Meinung, daß wenn möglich bis Ende des laufenden Jahres die Arbeiten durchgeführt und die Vorschläge der Kommissionen dem Regierungsrat eingereicht werden sollen.

3. Der Regierungsrat wird nach Eingang der Kommissionsvorschläge, soweit möglich vor Beginn des Budgetjahres 1913, die Feststellung der Wohnungs-

entschädigungen für die noch ausstehenden Gemeinden (Ziff. 1) auf der durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 164 vom 17. Januar 1911, Ziff. XI, 1, 3 und 4, sowie durch den vorliegenden Beschluß geschaffenen prinzipiellen Grundlage mit Wirkung vom 1. Mai 1913 an vornehmen.

4. Die im Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1911 genannten Gemeinden sind gehalten, die bestimmten Wohnungsentschädigungen in voller Höhe auszurichten, ebenso nach Feststellung der Ansätze die übrigen Gemeinden des Kantons. Der Regierungsrat bzw. das Erziehungs-Departement wird die Innhaltung der verbindlich erklärten Ansätze an Hand der einzusendenden Ausweise kontrollieren und bei Nichtausrichtung der Beträge die nötigen Verfügungen treffen.

5. Soweit einzelne der Gemeinden, von welchen laut Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1911 eine höhere Wohnungsentschädigung als früher auszu zahlen ist, der neuen Regelung noch nicht Rechnung getragen haben, werden sie ersucht, von einer entsprechenden Herabsetzung des Grundgehaltes abzu sehen, indem gleichzeitig festgestellt wird, daß sie für das laufende Schuljahr 1912/13 und unter Vorbehalt von Ziff. 6 hiernach zu einer entsprechenden Reduktion des Grundgehaltes nur befugt wären, sofern Grundgehalt und Wohnungsentschädigung in einem vor dem 17. Januar 1911 erlassenen Gehaltsregulativ oder bei der diesem Zeitpunkt vorausgegangenen Ausschreibung oder im Wahlakt in einer Gesamtsumme vereinigt waren.

6. Die in § 6 der Vollziehungsverordnung vom 22. April 1910 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1909 vorgeschriebene Ausscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsentschädigung ist in sämtlichen Gemeinden des Kantons außer in der Rechnung und im Budget spätestens mit Wirkung auf Beginn des Schuljahres 1913/14 auch in den Besoldungsregulativen, den Ausschreibungen und Wahlakten ausnahmslos durchzuführen.

7. Der zweite Satz von Ziff. XI, 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1911 betreffend die Nichtsubventionierung der allfälligen Differenz zwischen alter und neuer Wohnungsentschädigung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung der Ziff. 4 hiervor aufgehoben.

54. 5. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. (Genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 16. Oktober 1912.)

A. Zweck der Kasse.

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete und auch in Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 3. Mai 1908 vorgesehene Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Umstände ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer zu sorgen.

B. Mitglieder der Kasse.

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons angestellten Lehrer und Lehrerinnen (auch Hilfslehrer) mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (ausgenommen Stellvertreter für andere Lehrer, sowie Geistliche und Arbeitslehrerinnen) treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 3 der Statuten.

Art. 3. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen. (Vgl. Art. 8 der Statuten und Art. 7 des Besoldungsgesetzes).

Art. 4. Mitgliedern, welche ihre Lehrstelle verlassen, um ihre Studien fortzusetzen, steht es frei, unter den in Art. 6 genannten Bedingungen aus der Kasse auszutreten oder aber bei derselben bis zu ihrer Rückkehr in den kantonalen Schuldienst zu verbleiben. Im ersten Falle erfolgt der Wiedereintritt nach Maßgabe des Art. 8. Im zweiten Falle hat das betreffende Mitglied nach Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit im Kanton die inzwischen fällig gewordenen Jahresbeiträge samt den Zinsen zu 4% nachzuzahlen. Der Bezug dieser Nachzahlung geschieht durch Verrechnung bei der Ausrichtung der Besoldung je nach Umständen in einer oder in mehreren Raten. Die zu Studienzwecken eingeräumte Zahlungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Stirbt das betreffende Mitglied während seiner Abwesenheit, so haben die Erben desselben, sofern sie nicht unbemittelt sind, für seine Verbindlichkeiten aufzukommen.

Art. 5. Wird ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder bestätigt, so ist ihm gestattet, bei der Kasse zu verbleiben, bis es eine andere Stelle im Kanton gefunden hat. Zu diesem Zwecke wird ihm eine Frist von drei Jahren gewährt. Kann es während dieser Zeit keine Stelle erhalten, so erfolgt der Austritt nach den Bestimmungen des Art. 6 e. Hat aber das betreffende Mitglied das zur Bezugsberechtigung erforderliche Alter (Art. 15 a und b) erreicht oder kann es wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr weiter amten, so tritt es in den Genuß der seinem Alter entsprechenden Rente (Art. 15 c).

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verläßt. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 4.)

b. Wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötiges körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es bezugsberechtigt ist.

Die Betreffenden erhalten 60% ihrer Einzahlung ohne Zins zurück.

c. Wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist.

Demselben werden ebenfalls 60% seiner Einzahlungen ohne Zins zurückerstattet. Hat aber das betreffende Mitglied eine unbemittelte Familie, so kann die Auslösungssumme bis 100% der geleisteten Einzahlungen ohne Zins betragen.

d. Wenn ein Mitglied, durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 30. Altersjahr aufgeben muß.

Es erhält seine volle Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück. (Im weitem siehe Art. 26, 4.)

e. Wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 5.)

Ein solches Mitglied erhält, wenn es noch nicht 10 Dienstjahre hat, $\frac{4}{5}$ seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es 10, aber noch nicht 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; wenn es mehr als 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück.

C. Hilfsmittel der Kasse.

Art. 7. Die Kasse wird gebildet aus:

a. den Beiträgen der Mitglieder (Art. 8 bzw. 29);

b. dem jährlichen Staatsbeitrag (Art. 9);

c. den Zinsen der Kapitalien;

d. den Fonds, welche später von der „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der schaffhauserischen Lehrer“, der sogen. „alten Kasse“, an die Unterstützungskasse übergehen werden, laut Vertrag vom 19. November 1898. (Siehe auch Art. 14 der Statuten.)

e. allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 8. Die Mitglieder haben ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	Fr. 60.—
26—30 "	" 70.—
31—35 "	" 90.—
36—40 "	" 120.—
41—45 "	" 160.—

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45. oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Altersjahr als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden (Art. 3), so bezahlen dieselben den sich rechnermäßig ergebenden Jahresbeitrag.

Tritt ein Mitglied, welches den kantonalen Schuldienst verlassen hatte, später wieder der Unterstützungskasse bei, so hat dasselbe entweder die erhaltene Auflösungssumme, und die inzwischen fällig gewordenen Beiträge samt den einfachen Jahreszinsen zu 4% in die Kasse einzuzahlen, oder den seinem Wiedereintrittsalter entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 9. Der ordentliche Jahresbeitrag des Staates beträgt mindestens 50% der versicherungstechnisch ermittelten Durchschnittsprämie pro Mitglied.

Art. 10. Sämtliche Beiträge (ordentlicher Staatsbeitrag und Mitgliederbeiträge) werden in vierteljährlichen Raten erhoben, jeweilen auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen jeweilen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet. Lehrer an Halbjahrschulen bezahlen den ganzen Jahresbeitrag in zwei Raten, jeweilen auf 31. Dezember und 31. März.

Art. 11. Jeder Lehrer ist bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 64., jede Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurückgelegt, beitragspflichtig.

Für Mitglieder, die nach Art. 15c bezugsberechtigt werden, hört die Beitragspflicht mit dem Beginn der Bezugsberechtigung auf.

Art. 12. Neu eintretende Mitglieder haben ihre Beiträge für dasjenige Rechnungsquartal zum erstenmal zu bezahlen, in welchem der Eintritt stattfindet.

Art. 13. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 5 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte in die Kasse bzw. bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von Fr. 10.— zu bezahlen.

Art. 14. Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträge ausschliesslich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zugute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 18 Jahren zu erziehen haben.

Das Nähere über diesen Fonds bestimmt ein besonderes Reglement.

D. Leistungen der Kasse.

Art. 15. Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Renten:

- a. An Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 800.—.
- b. An Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 55. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 700.—.
- c. An Lehrer, die vor dem 65. und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahre eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf

aufgeben müssen (vorbehaltlich die Bestimmungen von Art. 6e), sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Maßgabe ihres Alters:

Rente		Rente		Rente		Rente					
Alter	Lehrer	Lehrerin	Alter	Lehrer	Lehrerin	Alter	Lehrer	Lehrerin	Alter	Lehrer	Lehrerin
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
65	800	—	56	620	—	47	440	475	38	260	260
64	780	—	55	600	700	46	420	450	37	240	240
63	760	—	54	580	670	45	400	425	36	220	220
62	740	—	53	560	640	44	380	400	35	200	200
61	720	—	52	540	610	43	360	375	34	180	180
60	700	—	51	520	580	42	340	350	33	160	160
59	680	—	50	500	550	41	320	325	32	140	140
58	660	—	49	480	525	40	300	300	31	120	120
57	640	—	48	460	500	39	280	280	30	100	100

d. An die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 360.—.

e. An die von einem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre Fr. 50.— (auch wenn die Mutter sich wieder verheiratet), jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von Fr. 400.— jährlich.

f. An jedes der mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre Fr. 100.—, jedoch nur bis auf die Maximalsumme von Fr. 800.—.

g. An die Stiefkinder und Adoptivkinder die Hälfte der unter e bzw. f festgesetzten Waisenrenten.

Gerichtlich geschiedene Frauen von Mitgliedern sind nicht rentenberechtigt.

Verheiratet sich ein in den Ruhestand getretenes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anrecht auf eine Rente.

Art. 16. Die Ausbezahlung der Renten erfolgt in vierteljährlichen Raten je Ende März, Juni, September und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 21).

Art. 17. Der Bezug der Renten beginnt für alle Nutznießer nach Schluß desjenigen Rechnungsquartals, in welchem das Ereignis, das zur Nutznießung berechtigt, erfolgte.

Art. 18. Die Rente wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverheiratung, Zurücklegung des 18. Altersjahres), erfolgte.

Art. 19. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission anzuzeigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Genuß der Rente sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an den Präsidenten der Kommission zu richten.

E. Verwaltung der Kasse.

Art. 20. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse in Verbindung mit der Verwaltungskommission.

Art. 21. Zur Regelung der Geschäfte und Beaufsichtigung des richtigen Ganges der Kasse besteht eine dreigliedrige Verwaltungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Verwaltungskommission wird vom Erziehungsrate abgeordnet, die beiden anderen,

der Präsident und der Aktuar, sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder beider Kommissionen beziehen Sitzungsgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, der Präsident und der Aktuar außerdem noch eine von der Generalversammlung festzusetzende Besoldung.

Art. 22. Die Verwaltungs-Kommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der Angelegenheiten der Kasse, berät die in der Mitgliederversammlung gestellten Motionen und erstattet darüber Bericht und Antrag. Sie prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und legt dieselbe der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Nach Maßgabe der Statuten entscheidet die Kommission über Bezugsberechtigung und Höhe des Bezuges. Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten innerhalb 3 Monaten der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 23. Der Präsident versammelt die Verwaltungskommission, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ordnet die Ausbezahlung der Rechnungen und der bewilligten Renten an. Er nimmt die von der kantonalen Finanzverwaltung gestellte Jahresrechnung entgegen und unterbreitet sie der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Begutachtung.

Art. 24. Der Aktuar führt das Protokoll der Verwaltungskommission und der Mitgliederversammlung. Er bereitet die statutengemäßen Zahlungsanweisungen behufs Vidimierung durch den Präsidenten vor, besorgt die Korrespondenz und verfaßt den Jahresbericht an den Regierungsrat. Er hat ferner die von der Kasse herrührenden Akten zu verwahren und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 25. Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die von der kantonalen Finanzverwaltung gestellte Jahresrechnung und erstattet darüber der Verwaltungskommission, sowie der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 26. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Kantonallehrerkonferenz unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission.
2. Wahl des Präsidenten und des Aktuars der Verwaltungskommission, sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
3. Festsetzung der Besoldung des Präsidenten und des Aktuars.
4. Entscheid über außerordentliche Unterstützungen, die auf Antrag des Vorstandes solchen Mitgliedern gewährt werden können, die durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen sind, den Lehrerberuf vorzeitig aufzugeben.
5. Allfällige Statutenrevisionen.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die im aktiven Schuldienste stehenden Mitglieder obligatorisch. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende werden zugunsten der Kasse mit Fr. 1.— gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

F. Schlußbestimmung.

Art. 27. Anträge, die eine Änderung der Statuten bezwecken, sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet.

Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 28) stattfinden.

Art. 28. Je nach Verfluß von 5 Jahren soll durch technische Berechnung, die nötigenfalls einem Fachmanne zur Prüfung vorzulegen ist, der Stand und Gang der Kasse genau ermittelt werden.

Je nach dem Ergebnis dieser Rechnung können die Mitgliederbeiträge oder Renten abgeändert werden.

G. Übergangsbestimmungen.

Art. 29. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	Fr. 60.—
26—30 "	" 70.—
31—35 "	" 80.—
36—40 "	" 90.—
41—45 "	" 100.—

Art. 30. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und gelten auch für die gegenwärtig Bezugsberechtigten.

Die Statuten vom Jahre 1904 werden dadurch aufgehoben und außer Kraft erklärt.

Diese Statuten wurden angenommen an der Generalversammlung vom 20. Juni 1911.

55. 6. Lehrerprüfungsreglement des Kantons Baselland. (Vom 13. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung der §§ 74 und 48 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 nachstehende Vorschriften betreffend die Erlangung der Wahlfähigkeit für das Lehramt an den öffentlichen Schulen des Kantons:

I. Für Primarschulen.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Baselland haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen dieselbe nicht gemäß § 11 dieser Vorschrift erlassen wird.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr in Liestal statt. Ort und Zeit werden mindestens 4 Wochen vorher durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges, die Zeugnisse der besuchten Lehrerbildungsanstalten und eventuell solche über geleistete Schuldienste beizulegen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorates über die Zulassung zur Prüfung.

In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt, einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht haben und günstige Sittenzeugnisse vorweisen.

§ 5. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Pädagogik, 2. Bibelkunde und Kirchengeschichte, 3. Deutsche Sprache, 4. Französische Sprache, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturwissenschaften, 8. Mathematik, 9. Zeichnen, 10. Schreiben, 11. Musik, 12. Turnen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung eines pädagogischen und eines deutschen Aufsatzes, eines leichtern französischen Aufsatzes, eines

Diktates oder einer Übersetzung, in der Lösung von arithmetischen, algebraischen und geometrischen Aufgaben, in der Anfertigung einer Handskizze nach Natur und der Melodisierung, Harmonisierung und Rhythmisierung eines sprachlichen Satzes.

§ 7. In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt.

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Erkennens, Fühlens und Wollens; — *b.* allgemeine Pädagogik: Kenntnis der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die geistige und sittliche Erziehung, sowie der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts; — *c.* Methodik: die unterrichtliche Behandlung der einzelnen Schulfächer; — *d.* historische Pädagogik seit der Reformation; — *e.* Probelektion: das Thema ist den Bewerbern jeweilen tags zuvor mitzuteilen. Bewerber, die sich bereits über erfolgreiche Schulführung ausgewiesen haben, können von der Probelektion dispensiert werden;
2. Bibelkunde und die Hauptmomente der Kirchengeschichte;
3. Deutsche Sprache: *a.* fließendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinn-gemäßer Betonung; — *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen und Fähigkeit, dasselbe richtig zu erklären; — *c.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre und Anwendung der Sprachgesetze auf die Richtigkeit des Ausdrucks; — *d.* Kenntnis der Hauptformen der Prosaarten und der poetischen Darstellungen und des Wesentlichsten aus der neuhochdeutschen Verskunst; — *e.* Kenntnis der Haupterscheinungen der neuhochdeutschen Literatur und insbesondere der klassischen Hauptwerke;
4. Französische Sprache: *a.* richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Fertigkeit im Übersetzen eines leichtern Textes; — *c.* Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax; — *d.* einige Fertigkeit in der Konversation;
5. Geschichte: *a.* genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte;
6. Geographie: *a.* allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; — *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfaßliche Erscheinungen bezieht;
7. Naturwissenschaften: *a.* Naturgeschichte: das Wesentliche über den Bau des Pflanzen- und Tierkörpers in seinem Zusammenhang mit den Verrichtungen der Organe; Überblick über die größeren systematischen Einheiten; — Grundlehren der Mineralogie und Kenntnis einer Anzahl der wichtigsten Mineralien und Gesteine; — *b.* Physik: das Wesentliche aus der Mechanik, Akustik, Optik, Wärmelehre, vom Magnetismus und der Elektrizität; — *c.* Chemie: Bekanntschaft mit den Grundbegriffen, Affinität, Verbindungsgewicht, Wertigkeit etc. Kenntnis der hauptsächlichsten Elemente und ihrer für das tägliche Leben wichtigsten Verbindungen;
8. Mathematik: *a.* Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; die bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra: die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Größen, sowie mit ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken. Die wichtigsten Sätze über Potenzen, Wurzeln; Gleichungen I. Grades; — *c.* Geometrie: die Elemente der Planimetrie und der Stereometrie. Gewandtheit in Lösung praktischer Aufgaben über Flächen- und Körperinhalte; — Grundzüge der Projektionslehre und genügende Fertigkeit im Projektionszeichnen;
9. Zeichnen: *a.* richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß; — *b.* Vorweisung selbst ausgeführter Zeichnungen;

10. Schreiben: *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften;
11. Musik: *a.* Analysieren eines homophonen vierstimmigen Chorals oder einfacheren Volksliedes in bezug auf Metrik, Tonart, Intervalle und harmonische Verhältnisse; — *b.* Kenntnis der gebräuchlichsten Vortragsregeln, sowie der Gesetze über Aussprache und Stimmbildung; — *c.* Vortrag eines leichteren Liedes aus dem Schul- und Volksgesang, sowie eines leichteren Violin-, oder Klavier- oder Orgelstückes;
12. Turnen: Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Spiele.

§ 8. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

§ 9. Wer in sämtlichen geprüften Fächern mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, wird patentiert. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur „genügend“ erreichen, aber in einer der Fächergruppen: Pädagogik und Probelektion, oder Deutsch, Geschichte und Geographie, oder Mathematik und Naturwissenschaften, oder Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen unter der Durchschnittsnote „genügend“ bleiben, können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erlangen, wenn sie an der nächstfolgenden Prüfung in derjenigen Fächergruppe, worin sie die Note „genügend“ nicht erreichten, mit Erfolg eine Nachprüfung bestehen.

Examinanden, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich während der Prüfung ungebührlich benehmen, werden von der weitem Teilnahme an der Prüfung des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 10. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe, das die Noten in den einzelnen Fächern enthält.

§ 11. Denjenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die einen vierjährigen Seminarskurs oder die Fachkurse für Primarlehrer oder die pädagogische Abteilung der Obern Töcherschule in Basel mit Erfolg besucht haben, und sich um eine Lehrstelle im herwärtigen Kanton bewerben, wird das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis ohne Abnahme einer Prüfung ausgestellt, sofern sie ein Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons beibringen, das den Anforderungen von §§ 5 und 9 dieses Reglementes genügt.

Wer nur ein provisorisches außerkantonales Patent besitzt, hat sich der hierseitigen Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Die Gebühr für die Prüfung und Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses beträgt Fr. 10.—, für letztere allein Fr. 5.— und wird anlässlich der Prüfung oder bei der Zustellung des Zertifikates erhoben. Den basellandschaftlichen Stipendiaten wird sie erlassen.

II. Für Sekundar- und Bezirksschulen.

§ 13. Die definitive Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Sekundar- und Bezirksschulen wird seitens der Erziehungsdirektion solchen Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder Primarlehrerpatentes sind, mindestens vier Semester an einer Universität studiert und gestützt hierauf ein Diplom für den Unterricht auf der Mittelschulstufe erworben haben und sich um eine Lehrstelle im herwärtigen Kanton bewerben.

Die Gebühr für die Ausstellung des basellandschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses beträgt Fr. 5.— und wird bei der Zustellung des Zertifikates erhoben. Den basellandschaftlichen Stipendiaten wird sie erlassen.

III. Für Arbeitsschulen.

§ 14. Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen, oder ein außerkantonales Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen.

Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

56.7. Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons Baselland. (Vom 14. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

§ 1. Lehrkräfte der Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen, die genötigt sind, ihre Lehrtätigkeit mehr als drei Tage (§ 61 Schulgesetz) einzustellen, haben der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion beförderlich ein Urlaubsgesuch einzureichen. In Krankheitsfällen ist demselben das Zeugnis eines patentierten Arztes beizulegen.

Über die Urlaubsgesuche und die Stellvertretung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Ein Vikariat ist zu bestellen an einer Sekundar- oder Bezirksschule, wenn der Urlaub länger als eine Woche, an einer Primar- oder Arbeitsschule, wenn der Urlaub länger als drei Wochen dauert, vorausgesetzt, daß Lehrkräfte mit schweizerischem Patent oder andern ausreichenden Ausweisen zur Verfügung stehen.

Für Anstellung von Vikaren an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen gemäß § 58 des Schulgesetzes hat das Schulinspektorat der Erziehungsdirektion Vorschläge einzureichen, für Anstellung von Vikarinnen an der Arbeitsschule die Ortsschulpflege. Für Stellvertretungen im Sinne von § 5 Absatz 2 dieses Reglementes sollen die Urlaub nachsuchenden Lehrer oder Lehrerinnen der Erziehungsdirektion Vorschläge einbringen.

§ 3. Die Vikariatsentschädigung beträgt an Primarschulen Fr. 6.— pro Schultag, an Sekundar- und Bezirksschulen Fr. 7.50 pro Schultag, Mittwoch eingerechnet, an Arbeitsschulen Fr. 2 pro Schulhalbtage.

Bei längeren Vikariaten werden die Entschädigungen monatlich ausbezahlt.

§ 4. Bei Beurlaubungen bis zu drei Wochen soll an mehrteiligen Primarschulen, sofern dies notwendig und tunlich erscheint, ein anderer Lehrer der gleichen Schule die betreffende Klasse täglich je nachmittags unterrichten und seine eigene Klasse je nur vormittags führen. Die Arbeitsschule derjenigen Schulabteilung, deren Lehrer abwesend ist, soll auf zwei Vormittage verlegt werden.

Die Mehrstunden, die dem aushelfenden Lehrer über seine sonstige Stundenzahl hinaus erwachsen, werden mit Fr. 1.50 entschädigt.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

§ 5. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§§ 58 und 75 lit. h des Schulgesetzes).

Die Ansätze in §§ 3 und 4 sind auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergl. Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

57. s. Großrätliche Verordnung betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur. (In Kraft getreten am 1. September 1912.)

§ 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 3700 bis Fr. 5000 festgesetzt.

Zum Zwecke, der Anstalt solche Lehrer zu erhalten, welche sich durch wissenschaftliche Bildung, praktische Befähigung und Berufstreue auszeichnen, kann der Kleine Rat den Gehalt ansahnungsweise auf Fr. 5500 erhöhen.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 800, der Seminardirektor eine solche von Fr. 500, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 300.

§ 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

§ 3. Bei der definitiven Anstellung und sodann bei jeder Bestätigungswahl kommen zum Anfangsgehalt Alterszulagen hinzu, welche nach je drei Dienstjahren Fr. 300 betragen.

Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

§ 4. Die wöchentliche Stundenzahl per Lehrstelle soll nicht mehr als höchstens 30 betragen.

§ 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

§ 6. Überstunden, die über das in § 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 3 per Unterrichtsstunde entschädigt.

§ 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1912 in Kraft.

Die Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch den Kleinen Rat aufgestellt.

58. 9. Loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel. (Du 20 novembre 1912.)

Le Grand Conseil de la république et canton de Neuchâtel, vu l'art. 125 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908; sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

décète:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le Fonds de prévoyance en faveur du corps enseignant primaire de la république et canton de Neuchâtel, institué par la loi du 27 avril 1889, est reconnu comme personne juridique, sous la dénomination de Fonds scolaire de prévoyance.

Il a son siège à Neuchâtel.

Il a pour but de servir la pension de retraite, la pension d'invalidité, et de payer l'indemnité au décès, instituées par la présente loi.

Art. 2. La fortune du Fonds comprend: *a.* ses capitaux; — *b.* les dons et les legs qui lui sont faits.

Art. 3. Sont obligatoirement membres du Fonds, les instituteurs et les institutrices desservant les classes enfantines et primaires.

Sont admis à faire partie du Fonds, sur demande adressée au comité:

- a.* les instituteurs et institutrices nommés inspecteurs et inspectrices des écoles, directeurs, directrices, administrateurs et secrétaires des écoles communales, maîtres et maîtresses spéciaux dans l'enseignement primaire s'ils doivent tout leur temps à leurs fonctions;
- b.* les fonctionnaires du département de l'instruction publique s'ils ont appartenu à l'enseignement primaire pendant au moins six mois;
- c.* les instituteurs et les institutrices brevetés conformément à la loi, qui enseignent dans les orphelinats, établissements, institutions appartenant à l'Etat ou aux communes ou placés sous la surveillance de l'Etat ou des communes.

Ne sont pas considérées comme placées sous cette surveillance les écoles privées dans lesquelles les commissions scolaires communales contrôlent ou dirigent les examens pour s'assurer du degré d'instruction des élèves.

Chapitre II. — Administration.

Art. 4. Le Fonds est administré par un comité de neuf membres nommés au début et pour la durée d'une période législative cantonale et rééligibles. Le Conseil d'Etat désigne le président et deux membres du comité. Les autres membres sont choisis, un dans chaque district, par le corps enseignant primaire.

Les comptes annuels du Fonds sont soumis au contrôle d'une commission de vérification de neuf membres nommés de la même manière que les membres du comité.

Chapitre III. — Recettes du Fonds.

Art. 5. Le Fonds de prévoyance est alimenté: *a.* par les primes des assurés; — *b.* par les allocations de l'Etat et des communes; — *c.* par les intérêts des capitaux; — *d.* par les dons et legs.

Art. 6. Les membres du Fonds sont astreints au paiement régulier d'une prime annuelle de fr. 100 dont le montant est retenu sur leur traitement par fractions trimestrielles.

Ces primes sont dues pendant trente ans.

Art. 7. Pour chaque membre du corps enseignant primaire en activité de service au 31 juillet de l'année précédente, le Fonds reçoit annuellement de l'Etat une allocation de fr. 50 et de la commune intéressée une allocation de fr. 25.

L'Etat ni les communes ne versent aucune contribution pour les membres du Fonds qui reçoivent soit une pension d'invalidité, soit une pension de retraite.

L'Etat et les communes ou les institutions placées sous leur surveillance paient annuellement fr. 75 pour leurs fonctionnaires scolaires ainsi que pour les instituteurs ou les institutrices qui enseignent dans leurs orphelinats ou établissements d'éducation.

Chapitre IV. — Prestations du Fonds.

Pension d'invalidité, pension de retraite et indemnité au décès.

Art. 8. Tout membre du Fonds de prévoyance a droit, suivant les cas: *a.* à une pension d'invalidité; — *b.* à une pension de retraite; — *c.* à une indemnité au décès.

a. Pension d'invalidité.

Art. 9. Tout membre du Fonds qui, après six années de service, démissionne de l'enseignement pour cause d'invalidité attestée par un médecin patenté, peut obtenir une pension d'invalidité.

Art. 10. La pension d'invalidité se calcule en multipliant le $\frac{1}{30}$ de la pension initiale de fr. 900 par les années de service de l'assuré déclaré invalide.

Art. 11. La pension d'invalidité cesse à partir du moment où l'on constate sur le rapport d'un médecin patenté, que l'invalidité a cessé, ou que l'assuré a trouvé des moyens d'existence suffisants même en dehors de l'enseignement public. Toutefois, et selon les cas, au lieu de supprimer complètement la pension d'invalidité, le comité pourra la réduire dans la proportion dictée par la situation financière de l'invalide. Le comité prendra toutes mesures qu'il jugera convenables pour éviter des abus.

Art. 12. L'invalide peut choisir entre le remboursement de ses cotisations, tel qu'il est prévu à l'art. 47, ou la pension d'invalidité à laquelle il a droit d'après ses années de service. Dès qu'il est entré en jouissance de la pension d'invalidité, l'option n'est plus admise.

Si un membre démissionnaire pour cause d'invalidité rentre dans l'enseignement, il a le droit de compter les années de service qui ont précédé sa démission, aux conditions indiquées à l'art. 15.

b. Pension de retraite.

Art. 13. Une pension annuelle de retraite est acquise à tout membre du Fonds qui se retire de l'enseignement après 30 années révolues de service.

Cette pension est fixée à fr. 900.

Tout assuré qui prolonge ses services au delà de 30 années, voit sa pension s'augmenter graduellement de fr. 50 par année de service, pendant 10 ans, jusqu'au maximum de fr. 1400 qui ne peut être dépassé.

Art. 14. Aucun assuré n'a droit à recevoir la pension de retraite avant d'avoir accompli complètement ses obligations financières envers le Fonds.

D'autre part, la pension de retraite en faveur d'un ayant droit qui occupe dans une administration publique ou dans un autre enseignement officiel que l'enseignement primaire, un poste dont le traitement dépasse fr. 3000, est suspendue pendant la durée de ce traitement.

c. Indemnité au décès.

Art. 15. Au décès de chaque instituteur ou de chaque institutrice, il est payé, sous réserve des restrictions prévues dans les paragraphes suivants, à ses héritiers en ligne directe descendante, sous réserve des droits acquis au conjoint survivant, ou à défaut d'héritiers en ligne directe descendante, au conjoint survivant, ou à défaut de descendant et de conjoint survivant, aux héritiers en ligne directe ascendante et dont le défunt était le soutien principal, une indemnité de fr. 3000.

Toutefois, pendant la première année de service, l'indemnité au décès est de fr. 500. Elle s'augmente de fr. 500 pour chaque nouvelle année révolue de service jusqu'à concurrence d'un maximum de fr. 3000, qui ne peut être dépassé.

Le montant de l'indemnité au décès est réduit, jusqu'à extinction, de la moitié des sommes touchées comme pension d'invalidité et de cinq cents francs pour chaque arrérage de retraite perçu par le défunt. Si au décès du retraité, ou de l'invalide, il reste un conjoint survivant, des enfants mineurs ou infirmes, ou des ascendants dont le pensionné était le soutien principal, l'indemnité jusqu'à fr. 3000 sera néanmoins accordée, si l'équité l'exige.

Les parents collatéraux n'ont droit à aucune indemnité. Toutefois le comité du Fonds peut accorder, par exception, un secours aux collatéraux et même à d'autres personnes dont le défunt était le soutien principal.

Chapitre V. — Dispositions diverses.

Art. 16. Les décisions du comité du Fonds peuvent faire l'objet, de la part des intéressés, d'un recours au Conseil d'Etat. Cette autorité statuera souverainement sur toutes les contestations qui lui seront soumises.

Art. 17. Il est restitué aux assurés qui se retirent de l'enseignement avant leur trentième année de service pour une cause autre que celle de la maladie, une somme équivalant au 70% du total de leurs versements annuels, intérêts non compris. S'ils rentrent plus tard dans l'enseignement, les années de service qui ont précédé la démission comptent pour la pension à condition qu'ils versent, en reprenant leurs fonctions, la somme perçue par eux ainsi que les intérêts comptés à 4% du capital retiré au moment de leur démission.

Art. 18. Les membres du Fonds en activité de service au moment de la promulgation de la présente loi peuvent opter pour la situation nouvelle, dans le délai de 6 mois, à charge pour eux de compléter à raison de fr. 40 (maximum de 30 années) par année de service, dans le délai de 10 années, les versements qu'ils ont déjà effectués. Les versements complémentaires annuels doivent représenter le $\frac{1}{10}$ des sommes dues et ne pourront être inférieurs à fr. 40. Le produit des versements complémentaires est ajouté au Fonds capital.

Si un assuré devient invalide avant d'avoir versé ses compléments de primes, ceux encore dus par lui seront déduits, à raison d'un par année, de la rente à laquelle lui donne droit son temps de service.

Art. 19. La situation financière du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite sera soumise une fois au moins tous les dix ans à une expertise technique.

Dispositions transitoires.

Art. 20. Les membres du Fonds, pensionnés au moment de la promulgation de la présente loi, conserveront leur situation acquise et ne jouiront pas du droit d'option.

Art. 21. Les membres du Fonds qui ne feront pas usage du droit d'option, conserveront, quant à la retraite et à l'assurance au décès, la situation qui leur était assurée par les dispositions des articles 98 à 105 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889 (soit les pensions de fr. 200, fr. 800 et une indemnité au décès de fr. 3000 qui ne pourront en aucun cas, ni être augmentées, ni diminuées).

Art. 22. Sont abrogées et cesseront d'être en vigueur, à partir du jour où la présente loi sera devenue exécutoire, toutes autres dispositions contraires de lois, de décrets, d'ordonnances, d'arrêtés ou de règlements antérieurs.

Art. 23. Le Conseil d'Etat élaborera, le cas échéant, un règlement d'exécution de la présente loi.

Art. 24. Le Conseil d'Etat est chargé de procéder, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi. Celle-ci déploiera rétroactivement ses effets à partir du 1^{er} janvier 1913.

VI. Hochschulen.

59.1. Studienordnung zur Erlangung des Primarlehrerpatentes an der Universität Zürich. (Vom 21. August 1912.)

§ 1. Die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur mit Einschluß des städtischen Mädchengymnasiums Zürich erhalten Gelegenheit, sich an der Universität für das Primarlehramt auszubilden.

Für die methodisch-praktische Ausbildung werden besondere Kurse angeordnet.